

#### **4. Verlängerung der Ausnahmeregelung von der Sieben-Quadratmeter-Vorgabe nach § 8 Absatz 1 Satz 4 FlüAG**

Mit Rundschreiben vom 20. Juni 2022 (Az. JUMRV-1350-82/1/56, Betreff „Flächenansatz je Unterbringungsplatz und Ausgabenerstattung für Röntgenuntersuchungen nach § 36 Absatz 4 IfSG“) hat das Justizministerium verfügt, dass im Rahmen der vorläufigen Unterbringung die in § 8 Absatz 1 Satz 4 FlüAG vorgegebene durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von mindestens sieben Quadratmetern angesichts der durch den hohen Zugang Geflüchteter aus der Ukraine begründeten besonderen Zugangssituation bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 unterschritten werden darf, mit der Maßgabe, dass je vorgehaltenem Unterbringungsplatz eine durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von mindestens 4,5 Quadratmetern zugrunde zu legen ist.

Da sich in keiner Weise abzeichnet, dass sich die Zugangslage in den kommenden Wochen entspannen könnte, und die unteren Aufnahmebehörden eine gewisse längerfristige Planungssicherheit benötigen, wird hiermit verfügt, dass die in Rede stehende Ausnahmeregelung von der Sieben-Quadratmeter-Vorgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 4 FlüAG bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2023 verlängert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Rung

Leitende Ministerialrätin